

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Barbara Duden, Michael Neumann, Rolf-Dieter Klooß, Erhard Pumm, Carola Veit (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Farid Müller, Dr. Till Steffen, Christa Goetsch, Christian Maaß, Dr. Willfried Maier (GAL) und Fraktion**

**zu Drs. 18/6170 (Unterrichtung durch den Präsidenten der Bürgerschaft)**

**Betr.: Volksinitiative „Hamburg stärkt den Volksentscheid - Mehr Demokratie“**

Die Volksinitiative „Hamburg stärkt den Volksentscheid - Mehr Demokratie“ hat gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Volksabstimmungsgesetzes (HmbVAbstG) vorgeschlagen, die Frist des § 18 Absatz 1 HmbVAbstG für drei Monate auszusetzen. Dieser Vorschlag bietet nach Artikel 50 Absatz 7 Satz 2 Hamburgische Verfassung (HV) die Möglichkeit, noch einmal den Versuch zu machen, hier – ohne zeitlichen Druck – Kompromissmöglichkeiten zwischen den Fraktionen über den Gegenstand der Volksinitiative „Hamburg stärkt den Volksentscheid - Mehr Demokratie“ auszuloten.

Außerdem ermöglicht der Vorschlag der Volksinitiative – sollte es bei den Ansagen der CDU-Fraktionen, sich an dieser Stelle nicht auf das Volk zuzubewegen, bleiben – eine Terminierung des Volksentscheids zu diesem Thema am Wahltag. Dieses entspricht dem Regelungsanliegen der Volksinitiative „Rettet den Volksentscheid“, die die CDU-Fraktion übernehmen will. Und es wird dem demokratisch richtigen Ansatz gerecht, dass eine Volksabstimmung an einem Wahltag regelmäßig eine höhere Beteiligung erreicht und ihr Ergebnis damit auf einer breiteren Legitimation beruhen wird als eine separate Abstimmung. Nicht zu vernachlässigen ist, dass die Abkoppelung des Termins der Volksabstimmung von dem Datum der allgemeinen Wahlen zu organisatorischen Mehraufwendungen und damit zu durch Organisation vermeidbaren Kosten in Höhe von circa 1 Million Euro führt.

Die direkte Demokratie ist eine wichtige Ergänzung der repräsentativen Demokratie und ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Politikverdrossenheit. Die Politik sollte daher Interesse daran haben, den Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme möglichst leicht zu machen. Wer für sich in Anspruch nimmt, Politik für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt zu machen, sollte keine Angst vor ihrem Votum haben.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

Nach Art. 50 Absatz 7 S. 2 HV i.V.m. § 18 Absatz 5 S. 2 HmbVAbstG läuft die Frist nach § 18 Absatz 1 HmbVAbstG für drei Monate nicht.